

17. Petition 17/190 betr. Bestattungswesen

Der Petent bittet, um eine Änderung des Zweiten Abschnitts des Bestattungsgesetzes. Er möchte, dass nach einer Feuerbestattung von Verstorbenen die Asche den Angehörigen übergeben werden darf.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) regelt im Zweiten Abschnitt die Bestattung und Beisetzung. Gemäß § 33 Absatz Bestattungsgesetz dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen bestattet werden.

Eine Ausnahmeregelung von der Friedhofspflicht sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz derzeit nicht vor. Der Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und des Trauerns gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne sichergestellt. Bei Familienstreitigkeiten müsste zudem die Frage geklärt werden, wer das alleinige Recht an der Urne hat.

Auch im Rahmen der Novellierung 2014 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Baden-Württemberg diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde auch den folgenden Fragestellungen nachgegangen:

1. Sind bei der Abschaffung eines Friedhofszwanges hinsichtlich der Asche Verstorbener, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten?
2. Wie lange wird eine Urne öffentlich zugänglich aufbewahrt? Wie geht die Entsorgung vonstatten?

Die Prüfung hierzu hat das Folgende ergeben:

Zu 1.:

Die Verantwortung einer Gesellschaft erstreckt sich auch auf die würdevolle Behandlung ihrer Toten. Alt-hergebrachte Sitten, Weltanschauungen und religiöse Traditionen prägen die Umgangsformen mit den Verstorbenen. Gesellschaftliche Veränderungen spiegeln sich auch in unserer Bestattungskultur wieder.

Das baden-württembergische Bestattungsgesetz sowie die Bestattungsverordnung des Sozialministeriums tragen den gewandelten Wertevorstellungen Rechnung.

Verstorbene werden in Erd- oder Urnengräber überführt, wo ihrer jederzeit – auch mit Gedenkgottesdiensten – gedacht werden kann. Zum Schutz der Totenruhe, der Würde des Anlasses und Ortes hat dies alles in einer ruhigen, der Besinnung und inneren Einkehr angemessenen Umgebung zu geschehen.

Das Bestattungsrecht ist danach in erster Linie Ordnungsrecht, weil es auch darauf abzielt, solche Gefahren zu unterbinden, die naturgemäß bei einem unsachgemäßen bzw. unwürdigen Umgang mit den Leichnamen von Verstorbenen, etwa bei unterlassener oder nicht fachgerechter Bestattung, entstehen können. Das Erfordernis der Verhütung dieser Gefahren gebietet es auch, dass der Gesetzgeber die Fragen, wo und auf welche Weise verstorbene Personen bestattet werden, verbindlich regelt und die mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben als originär hoheitliche Aufgaben einordnet, mit deren Erfüllung er öffentliche Hoheitsträger betraut.

Zu 2.:

Nach § 6 Absatz 1 BestattG beträgt die Mindestruhezeit für Urnen 15 Jahre; zehn Jahre für Kinder, welche vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind und sechs Jahre für Kinder, welche vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind.

Eine Herausgabe der Urne nach Ablauf der Mindestruhezeit ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs oder auf Hoher See zu bestatten.

Dies gilt auch für Urnen, die auf reinen Urnenfriedhöfen im Sinne des § 1 Absatz 3 bestattet waren (§ 6 Absatz 2 BestattG BW).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.